Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3125

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5703/68

Bonn, den 5. Juli 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juni 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung

Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für eine Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses, und

in Erwägung nachstehender Gründe

das in den Mitgliedstaaten geltende rechtliche System zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Verwendung elektrischer Betriebsmittel innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen beruht auf verschiedenen Konzeptionen und hat somit Handelshemmnisse zur Folge.

In einigen Mitgliedstaaten wendet der Gesetzgeber zur Erreichung dieses Sicherheitszieles im Wege verbindlicher und mit obligatorischen Kontrollen verbundenen Vorschriften für einige elektrische Betriebsmittel vorbeugende und Repressionsmaßnahmen an.

In anderen Mitgliedstaaten verweist der Gesetzgeber zur Erreichung des gleichen Zieles auf technische Normen, die von den Normungsstellen im Rahmen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung erarbeitet wurden. Dieses System bietet — ohne die Erfordernisse der Sicherheit außer acht zu lassen — den Vorteil einer schnellen Anpassung an den technischen Fortschritt.

Auf Gemeinschaftsebene muß der freie Verkehr elektrischer Betriebsmittel erfolgen, wenn diese Betriebsmittel bestimmten von allen Mitgliedstaaten anerkannten Grundsatzanforderungen für die Sicherheit entsprechen. Der Nachweis für die Einhaltung dieser verbindlichen Grundsatzanforderungen kann durch Verweis auf harmonisierte Normen erbracht werden, die diesen Anforderungen genügen. Diese harmonisierten Normen müssen in gegenseitigem Einvernehmen von den hierzu ermächtigten Stellen in den Mitgliedstaaten erstellt werden und Gegenstand breitester Veröffentlichung sein. Eine derartige Harmonisierung muß die Möglichkeit bieten, die aus Unterschieden zwischen den einzelstaatlichen Normen für den Handel entstehenden Nachteile zu beseitigen.

Der Nachweis der Übereinstimmung der elektrischen Betriebsmittel mit diesen harmonisierten Normen wird erbracht durch Anbringung von Konformitätszeichen oder Aushändigung von Bescheinigungen durch hierzu befugte Stellen; um die Beseitigung der Handelshemmnisse zu erleichtern, müssen die Mitgliedstaaten jedoch diese Konformitätszeichen oder Bescheinigungen als Nachweis anerkennen. Sie müssen zu diesem Zweck, vor allem durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinschaften, publiziert werden.

Für elektrische Betriebsmittel, für die noch keine harmonisierten Normen bestehen, kann der freie Verkehr übergangsweise durch die Verwendung von Normen erfolgen, die bereits von anderen internationalen Stellen ausgearbeitet worden sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie bezieht sich auf Betriebsmittel — im folgenden „elektrische Betriebsmittel" genannt — zur Verwendung bei einer Nennspannung zwischen 50 und 1000 Volt für Wechselstrom und zwischen 75 und 1500 Volt für Gleichstrom, mit Ausnahme der Betriebsmittel und Fragenkomplexe, die in Anlage II zu dieser Richtlinie aufgeführt sind.

Diese Richtlinie findet auf elektrische Betriebsmittel, die zur Ausfuhr in dritte Länder bestimmt sind, keine Anwendung.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit elektrische Betriebsmittel nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den in Anlage I zu dieser Richtlinie aufgeführten Grundsatzanforderungen für die Sicherheit entsprechen.

Artikel 3

1. Jeder Mitgliedstaat erachtet elektrische Betriebsmittel als den Grundsatzanforderungen gemäß Artikel 2 entsprechend, wenn sie den harmonisierten

Normen genügen, die in gemeinsamem Einvernehmen von den hierzu befugten Stellen der Mitgliedstaaten ausgearbeitet und veröffentlicht worden sind. Das Verzeichnis der harmonisierten Normen und deren Fundstellen werden zur Information im Amtsblatt der Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten anerkennen — bei gleichzeitiger Zulassung anders gearteter Nachweise —, daß die Übereinstimmung der elektrischen Betriebsmittel mit den harmonisierten Normen im Sinne von Artikel 3 durch die Anbringung eines Konformitätszeichens auf diesen Betriebsmitteln oder, in Ermangelung dessen, durch die Aushändigung einer Bescheinigung nachgewiesen ist.

2. Die Konformitätszeichen oder Bescheinigungen werden von den hierzu ermächtigten Stellen in den Mitgliedstaaten jeweils gesondert oder im gemeinsamen Einvernehmen erstellt. Die Modelle dieser Konformitätszeichen oder Bescheinigungen werden von diesen Stellen zur Information im Amtsblatt der Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat gibt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die in den Artikeln 3 und 4 bezeichneten ermächtigten Stellen bekannt. Diese Bekanntgabe erfolgt spätestens 3 Monate nach der Notifizierung dieser Richtlinie.

Artikel 6

Soweit noch keine harmonisierten Normen im Sinne von Artikel 3 bestehen, gelten elektrische Betriebsmittel als mit den in Artikel 2 aufgeführten Grundsatzanforderungen übereinstimmend, wenn sie den Sicherheitsanforderungen genügen, die in der letzten Ausgabe der Veröffentlichungen der Internationalen Kommission für die Zulassungsregelung für elektrische Ausrüstung (CEE-el) oder der Internationalen Elektronischen Kommission (CEI) enthalten sind.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten setzen binnen 18 Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die zu ihrer Befolgung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission von allen späteren Entwürfen wichtiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie im Anwendungsbereich dieser Richtlinie zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig, daß diese sich hierzu äußern kann.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anlage 1

Grundsätzliche Sicherheitsanforderungen an elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen

1. Allgemeine Anforderungen

a) Bei elektrischen Betriebsmitteln sind jene wesentlichen Merkmale angegeben, von deren Kenntnis und Beachtung eine zweckgerechte und gefahrlose Verwendung der elektrischen Betriebsmittel abhängt.

b) Das Herstellerzeichen oder die Handelsmarke ist deutlich auf den Betriebsmitteln oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung angebracht.

c) Die Betriebsmittel sowie ihre Bestandteile sind so gebaut, daß sie sicher und ordnungsgemäß verbunden oder angeschlossen werden können.

d) Die Betriebsmittel sind so geschaffen, daß bei ordnungsgemäßer Verwendung und Unterhaltung der Schutz gegen die in den Punkten 2 und 3 dieser Anlage aufgeführten Gefahren gewährleistet ist.

2. Schutz vor Gefährdungen, die von dem Betriebsmittel ausgehen können

Technische Maßnahmen sind gemäß Punkt 1 vorgesehen, damit:

a) Menschen und Nutztiere angemessen gegen die Gefahren einer Verletzung oder anderer Schäden geschützt sind, die durch direkte oder indirekte Berührungen verursacht werden können;

b) Temperaturen oder Lichtbogen, die sich für ihre Umgebung schädlich auswirken können, nicht entstehen können;

c) die von den Betriebsmitteln ausgehenden Strahlungen sich nicht schädlich auswirken;

d) Menschen, Nutztiere und Sachen angemessen gegen nicht elektrische Gefährdungen geschützt werden, die erfahrungsgemäß von den Betriebsmitteln ausgehen;

e) die Isolierung den vorgesehenen Beanspruchungen angemessen ist.

3. Schutz vor Gefährdungen, die durch äußere Einwirkungen auf das Betriebsmittel entstehen können

Technische Maßnahmen sind gemäß Punkt 1 vorgesehen, damit:

a) Betriebsmittel den vorgesehenen Beanspruchungen so weit standhalten, daß Menschen, Nutztiere oder Sachen nicht gefährdet werden;

b) Betriebsmittel unter den vorgesehenen Umgebungsbedingungen den nicht mechanischen Einwirkungen so weit standhalten, daß Menschen, Nutztiere oder Sachen nicht gefährdet werden;

c) Betriebsmittel bei den vorgesehenen Überlastungen in keiner Weise Menschen, Nutztiere oder Sachen gefährden.

Anlage II

Betriebsmittel und Fragenkomplexe, die im Sinne von Artikel I nicht unter die Richtlinien fallen

In explosionsgefährdeten Räumen verwendete elektrische Betriebsmittel

Elektro-radiologische und elektro-medizinische Betriebsmittel

Rundfunkentstörung

Elektrische Teile von Personen- und Lastenaufzügen

Elektrizitätszähler

Begründung

I. Allgemeines

1. Die vergleichende Untersuchung der in den Mitgliedstaaten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften für elektrische Betriebsmittel hat Unterschiede nicht allein bei den technischen Vorschriften und Überwachungsmodalitäten, sondern auch bei den Konzeptionen selbst ergeben, die diesen in der Anlage enthaltenen verschiedenen Texten zugrunde liegen.

Derartige Unterschiede verursachen Handelshemmnisse, welche die von der Kommission gemäß Artikel 100 eingeleiteten Harmonisierungsarbeiten rechtfertigen.

Der Sektor „elektrische Apparate und Maschinen" ist im übrigen in dem „Allgemeinen Programm für die Beseitigung der technischen Hemmnisse im innergemeinschaftlichen Warenverkehr, die sich aus Unterschieden in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ergeben" enthalten, welches dem Rat von der Kommission unterbreitet wurde.

2. In diesem Sektor spielen außer einigen verbindlichen technischen Bestimmungen die von privaten — allgemein „elektrotechnische Ausschüsse" genannten — Fachorganisationen ausgearbeiteten Normen im Bereich des Schutzes der Benutzer und Dritter eine nicht zu unterschätzende Rolle, die genauer bestimmt werden sollte. Die Untersuchung der geltenden Rechtsvorschriften hat sehr schnell die Bedeutung der Normungsarbeiten dieser elektronischen Ausschüsse erkennen lassen.

Einige Rechtsvorschriften übernehmen diese Normen und erklären sie damit für verbindlich. In diesem Fall sehen die von den Mitgliedstaaten erlassenen Texte im allgemeinen vor, daß die Einhaltung dieser technischen Vorschriften durch Kontrollen gewährleistet wird, die entweder unmittelbar vom Staat oder — im Auftrag des Staates selbst — von den Normungsstellen durchgeführt werden. Mit diesen Kontrollmaßnahmen ist die Anbringung von Konformitätszeichen oder die Aushändigung von Bescheinigungen verbunden.

In anderen Rechtsvorschriften erfolgt die Inanspruchnahme der Normen auf andere Weise, indem beispielsweise auf die Arbeiten der elektrotechnischen Ausschüsse Bezug genommen wird, um die Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsanforderungen, die als einzige gesetzlich verankert sind, in der Praxis zu verwirklichen.

3. Die Kommission hat mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten die Vor- und Nachteile abgewogen, die mit der einen oder anderen Methode verbunden sind. Sie hat ferner im Rahmen der auf ihre Veranlassung veranstalteten Studientage (27. bis 30. Juni 1966), die eigens der elektrotechnischen Normung gewidmet waren, die Stellungnahme der Berufskreise und der Vertreter der Normungsstellen eingeholt.

Nach dieser sehr eingehenden Untersuchung ist sie in voller Sachkenntnis zu der Auffassung gelangt, daß der zweiten Konzeption der Vorzug gebührt, die darin besteht, nur einige allgemeine Sicherheitsprinzipien zwingend vorzuschreiben, und im übrigen auf die harmonisierten Normen zu verweisen, die im gegenseitigen Einvernehmen von den einzelstaatlichen Stellen erstellt wurden. Damit soll den Nachteilen entgegengewirkt werden, die sich für den Handel bei den derzeit geltenden Systemen aus einem Verweis lediglich auf einzelstaatliche Sicherheitsnormen ergeben.

4. Für alle elektrischen Betriebsmittel, die den harmonisierten Normen entsprechen, gilt als erwiesen, daß sie den allgemeinen Sicherheitsprinzipien genügen und demzufolge innerhalb der Gemeinschaft frei verkehren dürfen. Die Vorteile eines derartigen Systems bestehen darin, daß auf diese Weise das legitime Bemühen der Mitgliedstaaten um den Schutz der Benutzer und Dritter berücksichtigt wird. Es gestattet ferner, den technischen Fortschritt nicht durch die Einführung eines Systems von Kontrollen zu beeinträchtigen, die sich von vornherein auf die Einhaltung verbindlicher und detaillierter technischer Bestimmungen stützen, welche schnell überholt sind, aber im Wege der normalen Rechts- und Verwaltungsverfahren nur schwer geändert werden können.

II. Erläuterung des Richtlinienvorschlags

1. Der Richtlinienvorschlag stützt sich unmittelbar auf diese großen Prinzipien, die den erforderlichen Anpassungen unterzogen wurden, um ein zusammenhängendes System zu erstellen, das sich durch konkrete Ergebnisse auf Gemeinschaftsebene schnell in der Praxis auswirken muß.

Die Festlegung des Anwendungsbereichs der Richtlinie war insofern mit gewissen Schwierigkeiten verbunden, als man schließlich die für die Definition der betreffenden Betriebsmittel in Betracht gezogenen Spannungsgrenzen genau festlegen mußte. Dies beruht darauf, daß diese Grenzen in den meisten Mitgliedstaaten zwar durch den sehr allgemeinen Begriff der Niederspannung gezogen werden, daß die Dinge jedoch zumindest in einem Mitgliedstaat anders liegen, der sich bei einer Änderung seiner Definition der Niedrigspannung den größten Schwierigkeiten gegenübergesehen hätte.

2. Der Ausschluß der in Anlage II aufgeführten Betriebsmittel und Fragenkomplexe ist aus folgenden Überlegungen heraus gerechtfertigt:

— für einige der Betriebsmittel bestehen in allen Mitgliedstaaten auf Grund der mit ihrer Verwendung verbundenen spezifischen Gefahren und Unzuträglichkeiten besondere Rechtsvorschriften;

— für einige der Betriebsmittel kann der elektrische Aspekt nicht gesondert behandelt werden; er muß vielmehr in einen Text eingefügt werden, der das mit der Verwendung dieser Betriebsmittel verbundene Sicherheitsproblem insgesamt regelt. Dies gilt z. B. für Personenaufzüge;

— verschiedene Fragenkomplexe sind insgesamt gesetzlich geregelt, um vor allem Dritte vor den Unzuträglichkeiten zu schützen, die aus der Verwendung elektrischer Betriebsmittel resultieren (Entstörung).

Die Beseitigung der Handelshemmnisse, die sich aus Unterschieden zwischen diesen Rechtsvorschriften ergeben, wird durch Sonderrichtlinien erfolgen, die sich in den meisten Fällen auf die Lösung der sogenannten „totalen Harmonisierung" stützen, die bedeutet, daß die in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften und Kontrollen durch Gemeinschaftsvorschriften ersetzt werden.

Bei den zur Ausfuhr in dritte Länder bestimmten elektrischen Betriebsmitteln ist es gerechtfertigt, dem Erzeuger jede Freiheit bei der Anpassung an die auf den Auslandsmärkten gegebenen Sonderbedingungen zu lassen.

3. Die Artikel 2 und 3 der Richtlinie stützen sich unmittelbar auf die Lösung des sogenannten „Verweises auf Normen", die im bereits erwähnten allgemeinen Programm vorgeschlagen wird.

Der erste Teil dieser Lösung (Artikel 2) besteht darin, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, für die Übereinstimmung der in den Verkehr gebrachten elektrischen Betriebsmittel mit den im Anhang aufgeführten Grundsatzanforderungen zu sorgen.

Der zweite Teil dieses Systems (Artikel 3) beinhaltet, daß als Nachweis für die Übereinstimmung der elektrischen Betriebsmittel mit den bereits beschriebenen Grundsatzanforderungen auf harmonisierte Normen Bezug genommen wird, die von den zuständigen Stellen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellt wurden. Diese harmonisierten Normen müssen in den einzelnen Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene offengelegt werden, und zwar vor allem durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinschaften.

4. Im Hinblick auf eine noch verbesserte Anwendungsmöglichkeit dieser Richtlinie wurden für den Nachweis der Übereinstimmung der elektrischen Betriebsmittel mit den harmonisierten Normen als Kriterium die von den Normungsstellen angebrachten Konformitätszeichen bzw. ausgehändigten Bescheinigungen gewählt (Artikel 4). Es wird Aufgabe dieser Stellen sein, die erforderlichen Verfahren für die Aushändigung so festzulegen, daß jede Betrugsgefahr vermieden wird.

Was die Modelle der Konformitätszeichen und Bescheinigungen betrifft, hat die Kommission keine Möglichkeit gesehen, im Rahmen dieser Richtlinie eine Lösung dafür zu finden, welche Wahl zwischen den verschiedenen in diesem Bereich gegebenen Möglichkeiten auf Gemeinschaftsebene zu treffen ist. Diese Möglichkeiten erstrecken sich von der Anpassung der einzelstaatlichen Konformitätszeichen und Bescheinigungen in Verbindung mit ihrer gegenseitigen Anerkennung bis hin zur Einführung neuer einheitlicher Konformitätszeichen und Bescheinigungen. Nach Auffassung der Kommission wäre indessen die letztere Lösung geeignet, den Handel dadurch zu erleichtern, daß einige psychologisch bedingte Hindernisse beseitigt würden, die sich daraus erklären, daß der Inlandsverbraucher solche Betriebsmittel bevorzugt, welche die Konformitätszeichen der Normungsstelle seines eigenen Landes tragen. In diesem Zusammenhang wird in der Richtlinie vorgesehen, daß die Muster gemeinschaftlicher Konformitätszeichen oder Bescheinigungen, die schließlich von hierzu befugten Stellen der Mitgliedstaaten (deren Verzeichnis untereinander ausgetauscht wird [Artikel 5]) gewählt werden, ebenfalls informationshalber im Amtsblatt der Gemeinschaften veröffentlicht werden müssen.

5. Als Übergangsmaßnahme wurde zur Erleichterung der sofortigen Anwendung des durch die Richtlinie eingeführten Systems schließlich vorgesehen, daß — in Ermangelung harmonisierter Normen — als Nachweis für die Konformität der Betriebsmittel mit den Grundsatzanforderungen die in anderen übergemeinschaftlichen internationalen Gremien ausgearbeiteten Normen verwendet werden können (Artikel 6).

6. Bei der Abfassung dieser Richtlinie sind die Bemerkungen der Vertreter der zuständigen Normungsstellen der Mitgliedstaaten sowie des europäischen Ausschusses der Mitgliedstaaten der EWG für die Koordinierung der elektrischen Normen „Comité Européen de coordination de normes électriques des Etats membres de la CEE" (CENELCOM) berücksichtigt worden.

III. Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Die Stellungnahme dieser beiden Gremien erscheint gemäß Artikel 100 Absatz 2 erforderlich, da die Anwendung der in der Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen in einigen Mitgliedstaaten eine Änderung der Rechtsvorschriften erfordert.

Anlage

Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten

Belgien

— Gesetz über die Verteilung elektrischer Energie vom 10. März 1925

— Königlicher Erlaß über die allgemeine Regelung für elektrische Einrichtungen vom 28. Dezember 1931

— Königlicher Erlaß vom 29. Juni 1935 zur Ergänzung der vorgenannten allgemeinen Regelung, geändert durch königlichen Erlaß vom 16. September 1957

— Erlaß des Regenten zur allgemeinen Regelung des Arbeitsschutzes vom 29. September 1947, geändert und ergänzt durch königlichen Erlaß vom 27. August 1953

— Erlässe zum Gesetz vom 11. Dezember 1961 über die notwendigen Sicherheitsgarantien für Maschinen, Teile von Maschinen, Betriebsmittel, Werkzeuge, Apparate und Behälter

— Königlicher Erlaß vom 25. Januar 1968 zur Vervollständigung und Änderung der allgemeinen Regelung des Arbeitsschutzes, soweit als es sich um die Verwendungsvorschriften für gewisse elektrotechnische Erzeugnisse handelt

— Königlicher Erlaß vom 13. Dezember 1967 zur Bestimmung der Sicherheitsgarantien für Transformatoren und Gasentladelampen der Kategorien B und C — übernimmt die Norm
NBN 575

— Königlicher Erlaß vom 13. Dezember 1967 zur Bestimmung der Sicherheitsgarantien für bewegliche Anschlußleitungen mit Gummi- und mit PVC-Isolation — übernimmt die Normen
NBN 10.01
NBN 458.01

— Königlicher Erlaß vom 13. Dezember 1967 zur Bestimmung der Sicherheitsgarantien für Lampenfassungen mit Edison-Gewinde
— übernimmt die Norm
NBN 160

Frankreich

— Erlaß über die Verteilung elektrischer Energie vom 30. April 1958

— Dekret über den Schutz der Arbeitnehmer vom 14. November 1962

— Erlaß über die Brandgefahr in Einrichtungen mit Publikumsverkehr vom 23. März 1965

— Dekret vom 20. Oktober 1962 über von Staats wegen vergebene Bauaufträge

— Dekret über den Bau von Wohngebäuden vom 22. August 1955

— Erlaß zur obligatorischen Anwendung der Normen über elektrische Kompressor- oder Absorptionskühlschränke vom 21. Oktober 1965. Normen zwingend vorgeschrieben.

Amtsblatt 24. Oktober 1965
— übernimmt die Normen
NFD 38-301; 38-302; 38-501; 73-411.

Italien

— Dekret Nr. 547 über die Verhütung von Arbeitsunfällen vom 27. April 1955 (Hoch- und Niedrigspannung).

— Dekret Nr. 302 vom 13. September 1956 zur Vervollständigung der im vorgenannten Dekret Nr. 547 erlassenen allgemeinen Vorschriften.

— Dekret vom 7. November 1942 über die Ausführung, Überwachung und Verwendung technischer Anlagen für Gebäude von künstlerischem und historischem Wert sowie für solche Gebäude, die zur Unterbringung von Bibliotheken, Archiven, Museen, kulturellen Sammlungen und Gegenständen bestimmt sind.

— Gesetz Nr. 51 zur Ermächtigung des Ministers für soziale Angelegenheiten zum Erlaß von Vorschriften auf dem Elektrizitätssektor vom 12. Februar 1955.

Niederlande

— Gesetz von 1938 über die Sicherheit im elektrotechnischen Bereich, ergänzt durch Verordnung vom 26. August 1957 (Staatsblad 384).

— Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Januar 1964, Nr. 346/196 I und E Anforderungen und Prüfung von Steckdosen
— übernimmt die Norm
NEN 1020

— Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Januar 1964, Nr. 364/195 I und E Anforderungen und Prüfung von flexiblen elektrischen Leitungen
— übernimmt die Normen
NEN 15002 — 15013

— Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Januar 1964, Nr. 364/197 I und E Anforderungen und Prüfung von Fassungen für elektrische Lampen — übernimmt die Norm
NEN 3161

— Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Januar 1964, Nr. 364/198 I und E Anforderungen und Prüfung von Sicherungen
— übernimmt die Norm NEN 15016

— Entwurf eines Königlichen Erlasses auf Grund des „Elektriciteitsbesluit" Staatsblad 1953/215
— übernimmt die Norm NEN 3243

Bundesrepublik Deutschland

— Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 und Durchführungsverordnung

— Anordnung vom 27. Januar 1942 zur Verbindlichkeitserklärung der allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der Elektrizitätsversorgungsunternehmen

— Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten vom 9. August 1949.